

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 01.02.2011
Beratungspunkt	Genehmigung der Haushaltssatzung 2011
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2011 wurden am 22. Dezember 2010 durch das Regierungspräsidium Freiburg genehmigt.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Bereich des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wurde in voller Höhe genehmigt.

Nach § 64 Absatz 2 Satz 4 Gemeindehaushaltsverordnung neue Fassung in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes zur Reform des Gemeindewirtschaftsrechts vom 04.05.2009 wird für Nr. 5 der „Grundsätze der Budgetierung der Stadtverwaltung Donaueschingen“ im Haushaltsplan 2011 keine Ausnahme von § 19 Absatz 2 Satz 3 Gemeindehaushaltsverordnung alte Fassung zugelassen. Auf Ziff. 1.2 des Haushaltserlasses vom 14.01.2010 wird insoweit Bezug genommen. Eine Verlängerung der für das Haushaltsjahr 2010 erteilten Ausnahmegenehmigung ist nach Artikel 13 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindewirtschaftsrechts vom 04.05.2009 ausgeschlossen.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 3 GemHVO a.F. bleiben die Ausgabeansätze bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Gemäß den Grundsätzen der Budgetierung der Stadtverwaltung Donaueschingen war im Haushalt allerdings eine Übertragbarkeit für die nächsten drei Jahre verankert. Dabei handelte es sich um eine Ausnahme, die nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform des Gemeindewirtschaftsrechts zulässig war. Diese Ausnahme wurde jetzt nicht mehr verlängert.

Eine Anpassung der Budgetrichtlinien bezüglich der Übertragbarkeit von Finanzmitteln wird von drei auf zwei Jahre entsprechend vorgenommen.

Die Bekanntmachung der Offenlage des Haushaltes 2011 ist am Freitag 14.01.2011, erfolgt. Die Auslegungsfrist endete mit Ablauf des 24.01.2011.

10
14
BM

Beschlussvorschlag:

1. Die Genehmigung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Budgetrichtlinien werden bezüglich der Übertragbarkeit von Finanzmitteln von drei auf zwei Jahre entsprechend angepasst.

Beratung: